



Brüssel, den 27. September 2021  
(OR. en)

12089/21

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0244(CNS)**

---

ACP 83  
PTOM 20  
GROENLAND 4  
COEST 217  
CADREFIN 415  
FIN 710  
POLGEN 166  
PECHE 317  
ENV 671  
EEE 81  
RELEX 790

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Beschluss des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands)  
– Annahme

---

1. Am 14. Juni 2018 übermittelte die Kommission dem Rat den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union unter Einschluss der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits („Übersee-Assoziationsbeschluss“)<sup>1</sup>.
2. Der vorgeschlagene Übersee-Assoziationsbeschluss unterliegt einem besonderen Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 203 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach der Rat einstimmig beschließen muss.

---

<sup>1</sup> Dok. 10150/18.

3. Das Europäische Parlament hat am 31. Januar 2019 zu dem Kommissionsvorschlag Stellung genommen<sup>2</sup>.
4. Nach Prüfung durch die Gruppe „AKP“ und Billigung durch den AStV<sup>3</sup> hat der Rat am 17. Mai 2019 eine partielle allgemeine Ausrichtung festgelegt<sup>4</sup>.
5. Da der Beschlussentwurf mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und der Fertigstellung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) verknüpft war, wurden alle Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt sowie solche horizontaler Art zurückgestellt und somit in Erwartung weiterer Fortschritte beim MFR und der Fertigstellung des NDICI von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen. Darüber hinaus wurden Bezugnahmen auf Drittländer sowie Nicht-AKP-Staaten und -Gebiete ebenfalls zurückgestellt, da sie vom Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union abhängen. Diese Bestimmungen wurden im Text der partiellen allgemeinen Ausrichtung in eckige Klammern gesetzt.
6. Der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 und die vorläufige Einigung über das NDICI vom März 2021 erlaubten schließlich die Fertigstellung des Entwurfs des Ratsbeschlusses und die Auflösung der eckigen Klammern.
7. Am 17. Mai 2021 erzielte die Gruppe „AKP“ auf Gruppenebene eine vorläufige Einigung über den Entwurf eines Ratsbeschlusses<sup>5</sup>. Der vom Rat vereinbarte Wortlaut wich insgesamt wesentlich von dem des Kommissionsvorschlags ab, zu dem das Europäische Parlament ursprünglich konsultiert worden war. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs wurde das Europäische Parlament daher erneut vom Rat angehört.
8. Am 14. September 2021 hat das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu dem Entwurf des Ratsbeschlusses abgegeben und darin den Entwurf des Ratsbeschlusses in der Fassung, die am 17. Mai 2021 auf Gruppenebene vorläufig vereinbart worden war, gebilligt.

---

<sup>2</sup> ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 698.

<sup>3</sup> Dok. 8892/19.

<sup>4</sup> Dok. 8944/19.

<sup>5</sup> Dok. 8656/21.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen
- den Entwurf des Beschlusses des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits („Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands“) in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8988/21) annehmen und
  - die Veröffentlichung des Beschlusses des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veranlassen.
-